

## §44 neu Baubewilligung mit Entfernungsaufgabe

*Herr Präsident,  
Herr Regierungsrat,  
geschätzte Anwesende,*

**Bewilligungen für Bauten ausserhalb von Bauzonen dürften nach Bundesrecht eigentlich nur sehr restriktiv erteilt werden. Die Ausnahmewilligungen für Bauten in der Landwirtschaftszone werden jedoch vielerorts schon fast zur Regel. Sie betreffen bereits schon fast 25% aller Baubewilligungen. Mit diesem neuen § 44 soll nun wenigstens sichergestellt werden, dass Bauten und Anlagen, die auf einen Standort ausserhalb von Bauzonen nicht mehr angewiesen sind, auch wieder entfernt werden. So wird verhindert, dass keine Bauruinen mehr im Landwirtschaftsland die Landschaftsqualität belasten. Damit wird auch der Bundesgesetzgebung, die im Artikel 3 des RPG, die Schonung der Landschaft verlangt, etwas mehr Beachtung geschenkt. Die neue Gesetzgebung erleichtert und unterstützt die Gemeinden beim Vollzug dieser Aufgabe sehr. Die Gemeinden können auch Entfernungsaufgaben bereits in die Baubewilligung aufnehmen oder Bauten nur befristet oder für einen bestimmten Zweck bewilligen. Mit diesem §44 neu, wird ihnen die Aufgabe, das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu kontrollieren und zu steuern, gesetzlich wesentlich vereinfacht. Ich bitte sie daher, diesen §en unverändert, so wie er in der Botschaft aufgeführt ist, aufzunehmen. Besten Dank.**

*Roland Agustoni, Magden*

